

Anberaumung einer mündlichen Bauverhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die KHOVE Immobilien GmbH hat mit Eingabe vom 9. Februar 2026 sowie unter Nachreichung projektergänzender Unterlagen am 23. Juni 2026 um die baupolizeiliche Bewilligung für die

Abänderung des mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 4. Juli 2023, Zahl: 1/AB 04414/2021/T01/02/05/SK/JL, bewilligten Bauvorhabens betreffend die Errichtung von 4 Reihenhäusern

in 9500 Villach, St. Magdalener Straße 4b, auf dem Grundstück Nr. 907/4, KG 75454 Villach, angesucht.

Gegenüber der bestehenden Baubewilligung sind folgende Änderungen geplant:

- Anpassung der Fenster- und Türöffnungen
- Teilweise Änderung der inneren Raumaufteilung
- Umgestaltung von zwei Reihenhäusern in vier getrennte Wohneinheiten
- Errichtung von zwei Balkonen
- Die Außenabmessungen der Gebäude sowie die gesamte Außenanlage bleiben unverändert.

In dieser Angelegenheit wird seitens der Baubehörde der Stadt Villach eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle gemäß den Bestimmungen des § 16 Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996 anberaumt.

Ort: St. Magdalener Straße 4b, 9500 Villach
Datum: Montag, 20. Juli 2026
Zeit: 14:00 Uhr

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Sie können selbst erscheinen oder einen bevollmächtigten Vertreter entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt oder einen Notar, vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Sie können in die Einreichpläne und sonstigen Behelfe Einsicht nehmen:

Aktenzahl: 1/BB-BWV-01758/2026

Ort:
Baubehörde der Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach (Rathaus)
Eingang 1, 2. Stock, Zimmer 201

Datum: ab Zustellung
Zeit: Mo. bis Fr. von 8 bis 12 Uhr und
Di. und Do. 13 bis 16 Uhr

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde sowie im Internet

kundgemacht.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie **Ihre Stellung als Partei verlieren**, soweit Sie nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** während der Amtsstunden bei der Behörde (Stadt Villach, Abteilung Baubehörde, Rathausplatz 1, 9500 Villach; Fax-Nr.: +43 4242 205 2699 bzw. E-Mail: bautechnik@villach.at) **oder während der Verhandlung Einwendungen** erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei der Behörde eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zur **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991

§ 16 Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996

Für den Bürgermeister:

Ing. Stefan Jamnig
Sachbearbeiter – Bautechnik



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <https://villach.at/Amtssignatur>